

EINWOHNERGEMEINDE WYNAU



gemeinde der region
oberaargau

Bestattungs- und Friedhofreglement

Die Einwohnergemeinde Wynau

erlässt gestützt auf

- die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen
- das Organisationsreglement der Gemeinde Wynau

folgendes

Bestattungs- und Friedhofreglement

Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral gemeint; sie gelten somit sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

I. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Art. 1

Übergeordnete Stellen

¹ Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht den Gemeindebetrieben, Bau + Planung (GBP).

² Die Kommission Gemeindebetriebe, Bau + Planung untersteht dem Gemeinderat Wynau.

Art. 2

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat

- a) erlässt die notwendigen Verordnungen und Pflichtenhefte;
- b) beaufsichtigt als übergeordnete Behörde das Bestattungs- und Friedhofswesen;
- c) stellt das Friedhofpersonal an;
- d) entscheidet über Beschwerden gegen Entscheide der Gemeindebetriebe, Bau + Planung.

Gemeindebetriebe,
Bau + Planung

² Die Kommission Gemeindebetriebe, Bau + Planung

- a) ist für den Unterhalt des Friedhofs verantwortlich;
- b) ist für die Gestaltung und die Aufsicht über die Pflege des Friedhofes zuständig;
- c) beantragt zuhanden des Gemeinderats Tarifänderungen;
- d) beschliesst über das Grabzeichen;

- e) verwendet beschlossene Verpflichtungs- und Voranschlagskredite;
- f) stellt zuhanden des Gemeinderats Anträge betreffend Budget, Investitionen und Änderungen des Friedhofreglements;
- g) ist Aufsichtsorgan über den Friedhofsgärtner, den Totengräber und allfällige weitere Funktionäre;
- h) reicht dem Gemeinderat Wahlvorschläge für den Friedhofsgärtner und den Totengräber ein;

³ Sie kann Aufgaben delegieren.

Bestattungsamt

⁴ Der Gemeinderat bestimmt das Bestattungsamt.

Das Bestattungsamt

- a) erteilt die Bestattungsbewilligungen gestützt auf die Todesbescheinigungen;
- b) vereinbart in Verbindung mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarramt und dem Friedhofspersonal die für die Bestattung erforderlichen Anordnungen und veranlasst deren Ausführung;

Friedhofsgärtner

⁵ Friedhofsgärtner

- a) Rechte und Pflichten des Friedhofsgärtners sind in einem Pflichtenheft geregelt.
- b) Die Entschädigung des Friedhofsgärtners richtet sich nach individueller Vereinbarung.

II. Verfahren bei Todesfällen

Art. 3

Anzeigepflicht

Die Anmeldung von Todesfällen und die Anzeigepflicht richtet sich nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Art. 3a

Aufbahrung

In der Regel erfolgt die Aufbahrung des Leichnams in einer Aufbahrungshalle.

Art. 4

Bestattungswunsch

Bestattungswünsche zu Lebzeiten können beim Bestattungsamt hinterlegt werden. Im Todesfall informiert das Bestattungsamt die Angehörigen über den Bestattungswunsch.

Art. 5

Ansetzung der Beerdigung

¹ Leichen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden.

² Frühere Beerdigungen werden gemäss kantonalem Recht vom Kantonsarztamt (KAZA), Rathausgasse 1, 3011 Bern, genehmigt.

III. Friedhofordnung

1. Bestattungsrecht

Art. 6

Bestattungsbewilligung

Das Bestattungsamt erteilt die Bestattungsbewilligung gestützt auf die Todesbescheinigung des Zivilstandsamtes.

Art. 7

Ordentlicher Bestattungsort

¹ Der Friedhof Wynau ist der ordentliche Erdbestattungsort für die verstorbenen Einwohner der Einwohnergemeinde Wynau.

Auswärtige

² Verstorbene Personen, die nicht in der Einwohnergemeinde Wynau Wohnsitz hatten, können gegen Entrichtung einer Gebühr (nach dem Gebührentarif) in Wynau aufgebahrt und beerdigt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Urnen beigesetzt werden.

³ Nicht als auswärts verstorbene Personen gelten solche, die die letzten Jahre in einem Altersheim oder einer ähnlichen Einrichtung ausserhalb der Gemeinde verbracht haben und mindestens 20 Jahre Wohnsitz in Wynau hatten.

2. Gräber

Art. 8

Grabarten

¹ Der Friedhof besteht aus separaten Teilen für

- a) Erdbestattungsgräber
- b) Urnengräber
- c) Familiengräber
- d) Kindergräber
- e) ein Gemeinschaftsgrab

² Die Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde und nicht käuflich.

³ Grabreservierungen sind nicht möglich

⁴ In jedes Erdbestattungsreihengrab darf nur ein Sarg bestattet werden. In einem Erdbestattungs- sowie Urnengrab kann jeweils eine zusätzliche Urne beigesetzt werden.

Art. 9

Grabmasse

¹ Die Grabmasse betragen für

	Länge	Breite	Tiefe
a) Erdbestattungsreihengräber	170 cm	75 cm	180 cm
b) Urnenreihengräber	120 cm	70 cm	70 cm
c) Familiengräber	200 cm	240 cm	180 cm
d) Kindergräber bis 12 Jahre	120 cm	70 cm	150 cm

Art. 10

Gemeinschaftsgrab

¹ Die Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab erfolgt auf erklärten Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen.

² Die einmal übergebene Asche kann nicht wieder entnommen werden. Die Asche wird ohne Urne beigesetzt.

³ Am Gemeinschaftsgrab werden nur auf Wunsch und gegen eine Unkostengebühr Inschriften angebracht, die namentlich an die dort Beigesetzten erinnern.

Art. 11

Einteilung der Grabfelder Die Einteilung der Gräber erfolgt durch den Friedhofgärtner nach dem Gräberfeldplan.

Art. 12

Särge und Urnen Säрге und Urnen sollen aus umweltverträglichem Material sein, das die Verwesung und den Abbau nicht behindert.

Art. 13

Schliessung des Sarges Der Sarg darf in der Regel nicht früher als zwei Stunden vor der Bestattung geschlossen werden. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn eine ärztliche Leichenschau vorgenommen wurde oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat.

Art. 14

Schliessen des Grabes ¹ Nach der Bestattung ist das Grab ohne Verzug zu schliessen.

Art. 15

Ruhedauer ¹ Vor Ablauf von 20 Jahren darf kein Sarggrab geöffnet werden. Frühere Öffnung von Sarggräbern und Versetzung von Überresten von Verstorbenen sind nur mit Bewilligung des Kantonsarztamtes (KAZA) zulässig. Vorbehalten bleiben die Anordnungen der Strafbehörde.

² Für Reihengräber (Erdbestattungen und Urnengräber) beträgt die Ruhedauer mindestens 25 Jahre.

³ Für Familiengräber sowie Kindergräber beträgt die Ruhedauer 50 Jahre. Sofern die Gestaltung des Friedhofes nicht beeinträchtigt wird, kann diese um jeweils 10 Jahre, höchstens aber um 50 Jahre verlängert werden.

⁴ Auf Wunsch der Erben können Familiengräber nach Ablauf von mind. 25 Jahren auf eigene Kosten aufgehoben werden. Massgebend ist die Ruhezeit der letzten Erdbestattung auf dem Grab. Bei vorzeitiger Aufhebung von Familiengräbern

durch die Erben erfolgt keine Rückerstattung der bezahlten Gebühren.

⁵ Beschliesst der Gemeinderat einen Friedhofteil aufzuheben oder wesentlich zu verändern, so dass ein Familiengrab aufgehoben werden muss, so hat die Einwohnergemeinde Wynau für den Rest der Konzessionsdauer eine andere, gleichwertige Grabstätte zur Verfügung zu stellen und das Grab auf ihre Kosten zu verlegen. Andere Ansprüche besitzt der Konzessionsinhaber nicht.

⁶ Die Ruhedauer kann je nach Bestattungsform (siehe Art. 19) auf bestimmte Zeit verlängert werden, solange genug Platzreserven vorhanden sind.

Art. 16

Räumung der Grabfelder

¹ Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Aufhebung von Grabfeldern verfügt werden.

² Die Verfügung ist im Anzeiger Langenthal und Umgebung zu publizieren. Für die Räumung ist eine Frist von 3 Monaten anzusetzen. Nach dieser Frist kann die Gemeindebetriebe, Bau und Planungskommission über nicht abgeräumte Gräber verfügen.

Art. 17

Totenregister

Über sämtliche Bestattungen führt das Bestattungsamt ein genaues Register. Darin werden in Jahrweiser, fortlaufender Nummerierung sämtliche Begrabenen festgehalten.

3. Gebühren

Art. 18

Gebühren

¹ Der allgemeine Unterhalt des Friedhofes gemäss Art.30 geht zu Lasten der Gemeinde.

² Der Gemeinderat legt die zu bezahlenden Gebühren für auswärtige Bürger im Anhang I fest.

4. Grabzeichen

Art. 19

Bezeichnung

¹ Nach der Bestattung stellt die Gemeinde Wynau für die Dauer von der Bestattung bis zum Setzen des definitiven Grabzeichens ein provisorisches Grabzeichen mit Namen und Vorname des Verstorbenen zur Verfügung.

² Die Kostenfolge für das provisorische Grabzeichen wird durch den Gemeinderat im Anhang I geregelt.

Art. 20

Setzen des
Grabmals

¹ Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig. Die Bauverwaltung ist zuständig für die Erteilung der Bewilligung.

² Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Bauverwaltung ein Gesuch einzureichen.

³ Bei Erdbestattungen dürfen Grabzeichen frühestens 9 Monate und spätestens 12 Monate nach der Beerdigung gesetzt werden, wenn sich die Grabhügel genügend gesenkt haben. Bei Urnengräbern besteht keine Wartefrist.

Art. 20a

Masse des Grabmals

¹ Die Masse der Grabmäler betragen

		max. Höhe / Länge in cm	max. Breite in cm	min. - max. Dicke in cm
Erdbestattungs- reihengräber	stehende Steine	110	55	12 - 30
	liegende Platten	70	50	8 - 12
Urnenreihen- gräber	stehende Steine	90	50	12 - 30
	liegende Platten	60	45	8 - 12
Familiengräber	stehende Steine	140	130	12 - 30
	liegende Platten	100	90	8 - 12
Kindergräber	stehende Steine	80	40	12 - 25
	liegende Platten	50	35	8 - 12

² Bei Familiengräber soll die Ansichtsfläche 1.3 m² nicht übersteigen.

³ Die angegebenen minimalen Dicken gelten nicht für Grabmäler aus Holz oder Schmiedeisen.

4

Die Breitenmasse dürfen bei Kreuzen um 5 cm überschritten werden.

⁵ Die max. Höhenmasse dürfen bei Kreuzen, Stelen (bis max. Breite 40 cm) und Grabzeichen mit stark abgedachtem oder rundem Kopf um 5 cm überschritten werden.

⁶ Die Höhe der Grabmäler wird von der Weghöhe aus gemessen.

⁷ Die Liegeplatten müssen eine Neigung von mindestens 10% aufweisen.

Art. 20b

Gestaltung des Grabmals

¹ Die Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zu gelassen.

- a) Naturstein
- b) Kunststein
- c) Holz
- d) patiniertes Schmiedeisen
- e) Bronze

² Fotos dürfen die Masse von 10 x 15 cm nicht überschreiten

³ Grösste Werte sind auf ein gutes Schriftenbild zu legen. Gravierte Schriften dürfen in einem zum Stein passenden Farbton patiniert werden.

⁴ Schrifttafeln dürfen die Masse von 20 x 30 cm nicht überschreiten oder das Grabmal überragen.

Art. 21

Instandhalten
Ersatzvornahme

Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabzeichen sind von den Angehörigen in Stand zu stellen. Die Gemeindebetriebe, Bau + Planung kann dafür eine Frist setzen und nach deren unbenutztem Ablauf die Arbeiten auf Kosten der Pflichten ausführen lassen.

Art. 22

Aufhebung

Bei der Aufhebung von Gräberfeldern werden die Grabzeichen und Pflanzen den Angehörigen zur Verfügung gestellt. Über Grabzeichen und Pflanzen, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist abgeholt werden, kann die Gemeindebetriebe, Bau + Planung verfügen.

5. Friedhof

Art. 23

Friedhofruhe

Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung und ist seiner Bestimmung gemäss zu achten. Der Friedhof soll vor 7.00 Uhr und nach 22.00 Uhr nicht mehr betreten werden. Ausgenommen sind die religiösen Feiertage und die Adventszeit.

Art. 24

Zutritt

Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener betreten.

Art. 25

Schutz der Anlage

¹ Auf der ganzen Friedhofsanlage besteht ein allgemeines Fahrverbot; davon ausgenommen ist der Werkverkehr, sowie Behindertenfahrzeuge.

² Hunde sind in der ganzen Friedhofanlage an der Leine zu führen.

³ das Verursachen von unnötigem Lärm, das Spielen lassen von Kindern, jede Verunreinigung und Beschädigung der An-

lagen, Wege und Gräber und das pietätlose Verhalten auf dem Friedhof sind untersagt.

⁴ Unkraut und Kehrlicht sind an den hierfür bestimmten Orten zu deponieren. Es darf kein anderweitiger Kehrlicht entsorgt werden.

6. Einfassung, Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Art. 26

Einfassung

¹ Die Einfassung der Gräber mit Trittplatten erfolgen einheitlich durch den Friedhofgärtner.

² Zusätzliche Grabeinfassungen aus Stein, Metall, Holz etc. sind erlaubt. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Die vorgesehenen Grabmasse sind jedoch einzuhalten.

Art. 27

Bepflanzung / Grabpflege

¹ Sobald die Erde sich genügend gesetzt hat, sind die Reihen-, bzw. Urnengräber durch den Friedhofgärtner für die Bepflanzung herzurichten.

² Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Reihen- bzw. Urnengräber mit geeigneten Pflanzen zu versehen oder die Bepflanzung und Pflege durch den Friedhofgärtner oder einen anderen Gärtner nach Wahl besorgen zu lassen. Gräber können auch mit Ziergehölze versehen werden.

³ Pflanzen dürfen die Masse der Grabmäler nicht überschreiten und müssen entsprechend zurückgeschnitten werden. Der Friedhofgärtner ist berechtigt, Pflanzen zurückzuschneiden.

⁴ In allen Fällen gehen die Kosten der Bepflanzung und des Unterhaltes der Gräber zulasten der Hinterbliebenen. Die beauftragten Gärtner haben denselben direkt Rechnung zu stellen.

⁵ Der Unterhalt der Grabstätte und das Giessen der Bepflanzung ist Sache der Angehörigen.

⁶ Auf dem Gemeinschaftsgrab ist keine Bepflanzung möglich.

Blumenschmuck ist auf der dafür vorgesehenen Abstellfläche zu platzieren.

⁷ Um Schäden an der bestehenden Bepflanzung zu verhindern, ist der Blumenschmuck nach der Bestattung zum Stein zu stellen. Der Friedhofgärtner ist berechtigt, verwelkten Blumenschmuck wegzuräumen.

Art. 28

Vernachlässigte Gräber

¹ Die Gemeinde lässt Reihen, bzw. Urnengräber, die nicht von den Hinterbliebenen unterhalten werden, in einfachster Weise durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Angehörigen bepflanzen und unterhalten. Die trotz erfolgter Mahnung nicht unterhaltenen Gräber werden durch den Friedhofgärtner mit einer immergrünen Bepflanzung zu versehen.

² Sind keine Angehörigen mehr vorhanden oder ist deren Aufenthalt unbekannt, werden die Kosten für den Grabunterhalt von der Gemeinde getragen.

Art. 29

Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes

¹ Das Gemeinschaftsgrab wird durch den Friedhofgärtner unterhalten. Blumenschmuck ist auf dem dafür vorgesehenen Platz zugelassen.

² Privater, nach der Beisetzung beigelegter Blumenschmuck, kann durch das Friedhofpersonal zu gegebener Zeit ohne Mitteilungspflicht weggeräumt werden (z.B. bei der Vorbereitung des nächsten Grabplatzes auf dem Gemeinschaftsgrab).

Art. 30

Pflege der allgemeinen Anlage

Für die Pflege der allgemeinen Anlage (Wege, Umzäunungs- und Abteilungshecken, Buschbordüren, Brunnen, usw.) inkl. Grabeinfassungen, ist der Friedhofgärtner zuständig.

7. Aufbahrungshalle

Art. 31

Gebühren Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle im Anhang I fest.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 32

Bussen ¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden nach vorheriger Verwarnung auf Antrag der Gemeindebetriebe, Bau und Planungskommission durch den Gemeinderat mit Busse bis zu CHF 5'000.- geahndet.

² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Allfällige Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten.

Art. 33

Alle weiteren notwendigen Verordnungen und Verfügungen, deren Ausführung nicht durch dieses Reglement oder durch gesetzliche Bestimmungen umschrieben sind, werden durch den Gemeinderat beschlossen und sind im Anzeiger Langenthal und Umgebung zu publizieren.

Art. 34

Beschwerden ¹ Entscheide der Gemeindebetriebe, Bau + Planung können innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat angefochten werden.

² Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes Verwaltungsbeschwerden erhoben werden.

Art. 35

Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Pflanzen, Kränze oder andere auf den Gräbern liegende Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn von Dritten oder durch Naturereignisse Grabstätten beschädigt werden.

Art. 36

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Aufhebung

² Das Bestattungs- und Friedhofreglement sowie der Grabtarif vom 7. Dezember 2015 werden per 31. Dezember 2022 aufgehoben.

³ Alle diesem Reglement widersprechenden Vorschriften werden mit der Inkraftsetzung aufgehoben.

Wynau, 17. Januar 2023

Einwohnergemeinde Wynau

Der Präsident

gez. Christian Kölliker

Die Verwaltungsleiterin

gez. Isabel Käser

Auflagezeugnis

Die Verwaltungsleiterin hat dieses Reglement vom 3. November 2022 bis 5. Dezember 2022 bei der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau Nr. 44 vom 3. November 2022 bekannt.

Die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2022 und die Inkraftsetzung wurde im Anzeiger Oberaargau Nr. 50 vom 15. Dezember 2022 publiziert.

Wynau, 17. Januar 2023

Die Verwaltungsleiterin

gez. Isabel Käser

Anhang I

Rahmentarif

	Einwohner Wynau	Auswärtige
1. Benützung der Aufbahnhalle	kostenlos	CHF 50.- / Tag
2. Grabplatzgebühren: Inkl. Ausheben und Eindecken eines Grabes, Besoldung Totengräber, Grabeinfassung mit Bepflanzung, Grabkreuz mit Namen (leihweise), Reinhalten und Schneiden während 25 Jahren.		
a. Erdbestattungsgrab (ab 18 Jahren)	kostenlos	CHF 1'500.-
b. Kindergrab bis zu 18 Jahren	kostenlos	kostenlos
c. Urnengrab	kostenlos	CHF 750.-
d. Urnenbeisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab	kostenlos	CHF 300.-
e. Urnenbeisetzung auf ein bestehendes Grab	kostenlos	CHF 500.-
f. Familiengrab	CHF 2'000.-	CHF 3'000.-
3. Beschriftung:		
Inschrift Gemeinschaftsgrab Stein in Bachlauf	CHF 200.-	CHF 300.-
Ausfärbung schwarz pro Buchstabe	CHF 2.-	CHF 2.-
Inschrift Gemeinschaftsgrab Plattensäule	CHF 450.-	CHF 600.-
Zusätzlich pro Zeichen	CHF 27.-	CHF 27.-